

BERICHT

Projekt-Nr.

Ausfertigungs-Nr.

Datum

2214780(1b)

--

04.04.2022

Bebauungsplan "Cresbacher Straße" Pfalzgrafenweiler-Durrweiler

- Begründung Teil II: Umweltbericht -

Auftraggeber

Proteccolor Pulverbeschichtung GmbH Cresbacher Straße 21 72285 Pfalzgrafenweiler

jha/sman



Internet: www.hpc.ag E-Mail: rottenburg@hpc.ag Seite 2 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



INHA	LT:				Seite	
1	Einleit	ung			5	
	1.1 L	_age υ	ınd Nutz	ung des Plangebiets	5	
				en Bebauung und Erschließung		
				g, Ver-/Entsorgung		
2	Umweltschutzziele aus übergeordneten oder einschlägigen Fachgesetzen					
	und -planungen					
		_		Flächennutzungsplanung		
		2.2.1		alplan, Landschaftsrahmenplan		
		2.2.2		nutzungsplan		
				geschützte Objekte		
				ng des besonderen Artenschutzes		
		2.5.1		strukturen im Plangebiet		
	2	2.5.2		sse der Relevanzprüfung		
				Fledermausarten		
				Vogelarten		
				Reptilien		
			2.5.2.4	Weitere Arten	16	
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	3.1 E	3estar	ndsanaly	se und Umweltauswirkungen	16	
		3.1.1		gut Fläche		
			3.1.1.1	Angaben zur Methodik	16	
			3.1.1.2	Bestand und Bewertung	17	
				Beurteilung des Vorhabens		
	3	3.1.2		gut Mensch		
				Angaben zur Methodik		
				Bestand und Bewertung		
			3.1.2.3	Beurteilung des Vorhabens	18	
	3	3.1.3		gut Tiere und Pflanzen		
				Angaben zur Methodik		
			3.1.3.2	Bestand und Bewertung	19	
			3.1.3.3	Beurteilung des Vorhabens	28	
	3	3.1.4		gut Boden		
				Angaben zur Methodik		
				Bestand und Bewertung		
				Beurteilung des Vorhabens		
	3	3.1.5		gut Wasser		
	•			Angaben zur Methodik		
				Bestand und Bewertung		
				Beurteilung des Vorhabens		
	•	3.1.6		gut Klima/Luft		
	,	J. 1.U	3161	Angaben zur Methodik	32	
				Bestand und Bewertung		
				Beurteilung des Vorhabens		
			J J. J		02	



Seite 3 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



INHAL	l:	•	Seite
		3.1.7 Schutzgut Landschaft	33
		3.1.7.1 Angaben zur Methodik	
		3.1.7.2 Bestand und Bewertung	
		3.1.7.3 Beurteilung des Vorhabens	
		3.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	34
		3.1.8.1 Angaben zur Methodik	
		3.1.8.2 Bestand und Bewertung	
		3.1.8.3 Beurteilung des Vorhabens	
		3.1.9 Wechselwirkungen	35
	3.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands bei	
		Nichtdurchführung der Planung	36
	3.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum	
		Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	
		3.3.1 Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Grund und Boden	36
		3.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich	
		erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der	27
	3.4	Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	
	3.4	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	
		3.4.2 Schutzgut Boden	
		3.4.3 Gesamter Ausgleichsbedarf	
	3.5	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	
4		tzliche Angaben	
	4.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	40
	4.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen	
		Umweltauswirkungen (Monitoring)	40
	4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	41
TABEL	LEN:		
Tabelle	1:	Ziele der zu beachtenden einschlägigen Fachgesetze	8
Tabelle 2:		Funktionen der Böden im Plangebiet (überprägte Böden) und dessen Umfeld (b12, b15)	29



Seite 4 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



ABBILDUNGEN: Seite

Abbildung 1:	Lage des Gebiets am südlichen Ortsrand von Pfalzgrafenweiler-Durrweiler.	. 6
Abbildung 2:	Plangebiet und Umfeld mit umliegenden geschützten Biotopflächen und Schutzgebieten (Plangebiet: rot umkreist)	10
Abbildung 3:	Abgrenzung und Luftbild des Plangebiets	20
Abbildung 4:	Nördlicher Teil des Plangebiets mit Zufahrt zum Betriebsgelände und Feldweg	22
Abbildung 5:	Östlicher Teil des Plangebiets; Heizhaus (links) und Betriebsgebäude Proteccolor (rechts)	22
Abbildung 6:	Heizhaus mit angrenzenden, schütter bewachsenen Schotterflächen	23
Abbildung 7:	Ostrand des Plangebiets; kleines Gebüsch (Vordergrund) sowie Container und Lagerplätze (Hintergrund)	23
Abbildung 8:	Südöstlicher Teil des Plangebiets; gepflasterte Lagerflächen	24
Abbildung 9:	Südwestlicher Teil des Plangebiets (1); Versickerungsbecken mit gestrüppreichen Böschungen	24
Abbildung 10:	Südwestlicher Teil des Plangebiets (2); südliche gestrüppreiche Böschung des Versickerungsbeckens (rechts) sowie artenarme Grünflächen (rechts)	25
Abbildung 11:	Südlicher Teil des Plangebiets (1); Schotterflächen (Vordergrund) und Betriebsgebäude Proteccolor (Hintergrund)	25
Abbildung 12:	Südlicher Teil des Plangebiets (2); Schotter- und Grünflächen sowie Heckenzaun	26
Abbildung 13:	Südwestlicher Teil des Plangebiets; gepflasterte Flächen, Betriebsgebäude Proteccolor sowie Heckenzäune	26
Abbildung 14:	Westlicher Teil des Plangebiets; mit einzelnen Gehölzen bestockte Grünfläche entlang der Cresbacher Straße (links)	27
Abbildung 15:	Obstbäume Nr. 3 (links) und Nr. 4 (rechts) mit Habitatpotenzial	27

ANHANG:

Literatur- und Quellenverzeichnis

ANLAGEN:

- 1 Bestandsplan Biotoptypen mit geplanten baulichen Erweiterungen, Maßstab 1 : 500
- 2 Detailbilanzen
 - 2.1 Biotoptypen
 - 2.2 Boden



Seite 5 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



1 Einleitung

Die Gemeinde Pfalzgrafenweiler hat die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plans) "Cresbacher Straße" in Durrweiler beschlossen. Das geplante Gewerbegebiet soll der Standortsicherung dienen sowie die Möglichkeit zur Ansiedlung gleichartiger Gewerbe schaffen. Durch die Aufstellung des B-Plans sollen die betreffenden Grundstücke, Flst. Nrn. 315/2, 316/1 sowie Teilflächen der Flst. Nrn. 320/3 (Feldweg), baurechtlich als Gewerbegebiet ausgewiesen und somit dem Innenbereich zugeordnet werden. Im Plangebiet sind lediglich kleine bauliche Veränderungen bzw. Erweiterungen vorgesehen.

Auf dem Gelände befindet sich die Verbindungsleitung des örtlichen Nahwärmenetzes vom Hauptort Pfalzgrafenweiler nach Durrweiler. Zur unterbrechungsfreien Wärmeversorgung der Gebäude im Ortsteil Durrweiler wurde hier nach erfolgter Genehmigung vom 29.10.2018 ein Heizhaus mit Spitzenlastkessel und Pufferspeicher errichtet. So kann im Plangebiet der ökologische Grundgedanke zur Erzeugung von Nahwärme mit nachwachsenden Rohstoffen umgesetzt werden.

Bisher wurden alle Baumaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs auf Grundlage von § 34 BauGB durchgeführt. Die Aufstellung eines B-Plans wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung laufender und zukünftiger Vorhaben schaffen zu können.

Der B-Plan wird im Regelverfahren aufgestellt. Im Bebauungsplanverfahren ist somit gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen [2].

Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die Auswirkungen des B-Plans auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.

Die Umweltprüfung erfolgt verfahrensbegleitend. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht zusammengefasst. Grundlage des Umweltberichts in der vorliegenden Fassung bilden der Bebauungsplan "Cresbacher Straße", Stand April 2020 [7], sowie Angaben zum Bauvorhaben. Für weitere verwendete Unterlagen wird auf Kapitel 3.1 verwiesen.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen [10]. Hierzu wird eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erstellt, welche in den Umweltbericht integriert wird (s. Kapitel 2.5).

1.1 Lage und Nutzung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Pfalzgrafenweiler-Durrweiler (s. Abbildung 1), nordöstlich der Cresbacher Straße und wird durch die Firma Proteccolor Pulverbeschichtung GmbH bereits gewerblich genutzt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 0,6 ha. Das Gelände fällt leicht von Südwest nach Nordost ein.

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst die Flst. Nrn. 315/2 u. 316/1 sowie Teilflächen der Flst. Nrn. 320/3 (Feldweg) auf der Gemarkung Durrweiler.



Seite 6 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



Das Plangebiet setzt sich aus dem bestehenden Betriebsgelände der Firma Proteccolor Pulverbeschichtung GmbH, einem Heizhaus zur Nahwärmeerzeugung, versiegelten Straßenflächen, Park- und Lagerplätzen sowie umgebenden, vereinzelt mit Gehölzen bestandenen Grünflächen zusammen. Im südöstlichen Randbereich befindet sich zudem ein kleines Versickerungsbecken. Entlang der Südwestgrenze des B-Plangebiets verläuft die Cresbacher Straße. In Richtung Norden schließt das Gebiet an das bestehende Siedlungsgebiet von Durrweiler an. Südöstlich folgt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Abgesehen davon wird das Gebiet von landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen (Äcker, Wiese/Weide) umgeben. Die Waldflächen des Längenharts folgen ca. 280 m östlich.



Abbildung 1: Lage des Gebiets am südlichen Ortsrand von Pfalzgrafenweiler-Durrweiler (Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst LUBW)

1.2 Art der geplanten Bebauung und Erschließung

Das Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Gewerbegebiets wird über eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 in Verbindung mit der max. Höhe der baulichen Anlagen von 8 m geregelt. Die Gebäudehöhe darf für funktional bedingte Bauteile wie Treppen- und Lüftungsanlagen o. Ä. um max. 3 m überschritten werden, wenn diese nicht mehr als 10 % der Dachfläche einnehmen. Im gesamten Gebiet dürfen, definiert als abweichende Bauweise, Gebäude in offener Bauweise mit einer Länge von über 50 m errichtet werden.

Die bestehende Nutzung für Malerbetrieb und Pulverbeschichtung soll weitergeführt werden. Innerhalb des Betriebs sind geringfügig bauliche Veränderungen bzw. Erweiterungen vorgesehen. So ist im südlichen, östlichen und nördlichen Teil des Grundstücks die Anlage von insgesamt 16 Parkplätzen geplant (ca. 70 m²). Entlang der Nordseite des Bestandsgebäudes soll darüber hinaus auf einer Fläche von ca. 30 m² das bestehende Büro erweitert werden. Kleinflächig erfolgen im Bereich geschotterter Flächen weitere Versiegelungen. Die Gehölze, Grünflächen und Versickerungsflächen im Geltungsbereich sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. Zufahrten, Stellplätze und Lagerflächen im Freien sind mit oberflächenwasserdurchlässigen Belägen zu erstellen.



Seite 7 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



Unterirdische Gebäudeteile ohne Aufenthaltsräume können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf den im Lageplan [7] gekennzeichneten Flächen zugelassen werden. Auch Flächen für Stellplätze (Pkw-Stellplätze, Zufahrten und andere unbebaute Flächen der Grundstücke, z. B. Freilagerplätze) können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf den im Lageplan [7] gekennzeichneten Flächen zugelassen werden, insofern sich diese nicht auf Flächen mit Pflanzbindung und Pflanzgebot befinden.

Niederspannungs- und Fernmeldefreileitungen sind im Bereich von neu erstellten Gebäuden nicht zulässig. Die zur Versorgung des Gebiets erforderlichen Einrichtungen sind von den Grundstückseigentümern auf deren Grundstücken zu dulden.

Die bestehende Zufahrt zum Plangebiet aus westlicher Richtung (Cresbacher Straße) bleibt unverändert erhalten. Der Feldweg im nördlichen Bereich, welcher im Zuge der Verlegung einer Verbindungsleitung des örtlichen Nahwärmenetzes aufgegraben wurde, wird ggf. wieder asphaltiert. Aktuelle Planungen diesbezüglich liegen allerdings nicht vor.

Anschlüsse an die Wasserversorgung sind vorhanden und bleiben unverändert. Das auf Flächen anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin schadlos und breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Eine entsprechende Fachplanung liegt dazu vor. Für die Entwässerung von Brauchwasser und Hofflächen liegt ebenfalls eine Fachplanung vor. Jede Änderung ist in einem Bauantragsverfahren zu behandeln und zu entscheiden.

Anfallendes Oberflächenwasser aus den Gewerbeflächen darf auf maximal 50 % der Gesamtgrundstücksfläche dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden. Als zusätzliche Maßnahmen werden im B-Plan Zisternen, eine wasserdurchlässige Belagsausbildung, die Versickerung in angrenzende Vegetationsflächen sowie eine gesonderte Ableitung des Dachwassers in ausgewiesene Rückhalte- und Versickerungsflächen festgesetzt [7].

1.3 Energienutzung, Ver-/Entsorgung

Lampen sind als insektenschonende Energiesparlampen, z. B. LED-Lampen, auszuführen. Dies dient sowohl dem Arten- als auch dem Klimaschutz.

Die Energieversorgung erfolgt über öffentliche Netze. Im Gebiet sind i. W. häusliche Abfälle zu erwarten. Die Grundstücke sind an die örtliche Abfallentsorgung mit Mülltrennung angeschlossen.

Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Absatz 1 Nr. 12 BauGB [2]) sind im B-Plangebiet zulässig.

Im Bereich des B-Plangebiets befindet sich ein Heizhaus zur Nahwärmeerzeugung.





2 Umweltschutzziele aus übergeordneten oder einschlägigen Fachgesetzen und -planungen

2.1 Fachgesetze

Die zu beachtenden Fachgesetze sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt.

Fachgesetz	Inhalt			
§ 1 Abs. 5 BauGB	nachhaltige städtebauliche Entwicklung, Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung, Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen			
§1 Abs. 6 BauGB	zu berücksichtigende Umweltbelange bei der Aufstellung von Bebau- ungsplänen (Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhält- nisse, Eingriffsregelung, FFH-/Vogelschutzgebiete, technischer Um- weltschutz, Nutzung erneuerbarer Energien, Hochwasserschutz)			
§ 1a Abs. 2 BauGB	sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Nachverdichtung/Maß- nahmen zur Innenentwicklung			
§ 1 BBodSchG	Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, Sanierung von Altlasten, Bodenschutz			
§ 55 Abs. 2 WHG	Niederschlagsversickerung			
§§ 6 Abs. 1, 31 WHG, § 3a Abs. 1, 2 WG	Schutz/Renaturierung von Gewässern			
§ 1 Abs. 1 BNatSchG,	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft			
§ 18 Abs. 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB	Eingriffsregelung			
§ 44 BNatSchG	besonders/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten			
§ 30 BNatSchG/§ 32 NatSchG	gesetzlich geschützte Biotope			
§§ 33, 34 BNatSchG	FFH-/Vogelschutzgebiete, Verträglichkeitsprüfung			
§ 61 BNatSchG	Erholungsschutzstreifen an Gewässern erster Ordnung			
§ 47 BImSchG	Luftreinhalteplan			
§ 50 BlmSchG	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen für den Menschen, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität			
§ 3 der 22. BlmSchV	Grenzwerte für Luftschadstoffe			
DIN 18005	Orientierungswerte für Luftschall			
§ 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV	Immissionsgrenzwerte für Verkehrslärm			
Freizeitlärm-Richtlinie	Immissionsrichtwerte für die Beurteilung von Freizeitlärm in der Nachbarschaft			
18. BlmSchV	Sportanlagen Lärmschutzverordnung			
26. BlmSchV	Grenzwerte für elektromagnetische Felder			
DIN 4150-2	Orientierungswerte für Erschütterungen			
Geruchsimmissionsrichtlinie	Grenzwerte für Geruchsbelastungen			

 Tabelle 1:
 Ziele der zu beachtenden einschlägigen Fachgesetze



Seite 9 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



2.2 Regional- und Flächennutzungsplanung

2.2.1 Regionalplan, Landschaftsrahmenplan

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Nordschwarzwald 2015 [41] ist das Plangebiet als Gewerbegebiet ausgewiesen. Nach raumordnerischen Zielen sind hierin Einzelvorhaben zur gewerblichen Nutzung zulässig.

Nach dem Landschaftsrahmenplan [42] ist das Gebiet großräumig als Naherholungsbereich um Siedlungsgebiete mit Wohnnutzung ausgewiesen. Die Waldflächen am Langenhart sind zum Teil als Erholungswald Stufe 2 (≤ 10 Besucher pro ha/Tag) dargestellt.

2.2.2 Flächennutzungsplan

Im bestehenden Flächennutzungsplan ist das Plangebiet bereits als Fläche für gewerbliche Nutzung dargestellt [7]. Beabsichtigt ist jetzt die Festsetzung als Gewerbegebiet (§§ 1 und 8 BauNVO [52]).

2.3 Biotopverbund

Nach BNatSchG, § 21 Absatz 1 dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 beitragen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Kernflächen und Kernräumen des Biotopverbunds mittlerer, feuchter und trockener Standorte. Bei den nächstgelegenen Biotopverbundflächen handelt es sich um Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte.

2.4 Schutzgebiete, geschützte Objekte

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks "Schwarzwald Mitte/Nord". Weitere Schutzgebiete bzw. geschützte Objekte sind innerhalb des Plangebiets nicht ausgewiesen [34].

Bei dem nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop handelt es sich um das Offenlandbiotop "2 Feldhecken S Durrweiler 'Angeläcker" (Biotop-Nr. 17417237145) in einem Abstand von ca. 200 m zum Plangebiet (s. Abbildung 2).

Teile der Freiflächen um das Siedlungsgebiet von Cresbach, ca. 1,3 km südlich des Plangebiets, sind als Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.37.051 "Waldachtal mit Seitentälern" ausgewiesen (s. Abbildung 2) [34].

Das nächste Wasserschutzgebiet (WSG Breitenbachquellen Dornstetten, Zone III und IIIA) befindet sich ca. 1,8 km südlich des Plangebiets [34].



Seite 10 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



Das nächstgelegene Schutzgebiet der Kulisse Natura 2000 ist eine Teilfläche des FFH-Gebiets "Nagolder Heckengäu" (Nr. 7418-341); ca. 4 km nordöstlich des Plangebiets. FFH-Mähwiesen sind in einem Abstand von über 100 m in den Freiflächen im Umfeld des Plangebiets ausgewiesen [34].

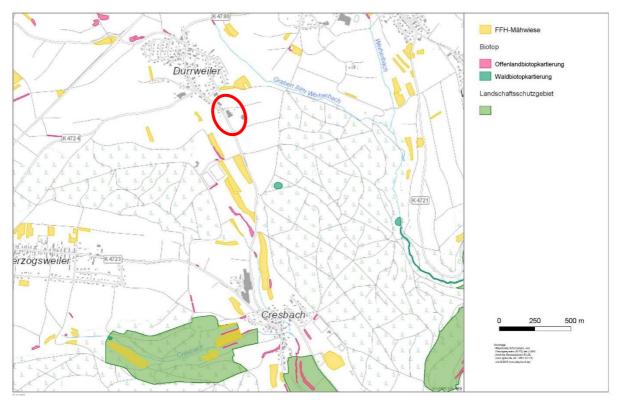


Abbildung 2: Plangebiet und Umfeld mit umliegenden geschützten Biotopflächen und Schutzgebieten (Plangebiet: rot umkreist)
(Quelle: Räumliches Informations- und Planungssystem der LUBW, 2021)

2.5 Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes

Die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes erfolgt im Zuge einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung, welche in den vorliegenden Umweltbericht integriert wird. Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten eine Begehung des Plangebiets und die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen.

2.5.1 Habitatstrukturen im Plangebiet

Das Plangebiet ist bereits weitgehend anthropogen überprägt, wonach das Habitatpotenzial des Grundstücks bereits im Ausgangszustand stark eingeschränkt ist.



Seite 11 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



Es konnten folgende Habitatelemente festgestellt werden:

- Die Fassade der Bestandsgebäude mit kleinen Einschlupfmöglichkeiten: Im Zuge des geplanten Büroanbaus entlang der nördlichen Fassade des Firmengebäudes ist mit einem Verlust der dortigen Einschlupfmöglichkeiten zu rechnen.
- Die Grünflächen entlang der Cresbacher Straße mit vier Obstgehölzen, teils mit kleinen Spalten: Die Grünflächen werden lediglich kleinflächig beansprucht. Es erfolgt keine Rodung von Gehölzen.
- Das Versickerungsbecken mit umgebenden Gestrüppen und kleinen Gebüschstrukturen:
 Dieses bleibt im Zuge der vorgesehenen Baumaßnahmen unverändert.

2.5.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Die nachfolgende Beurteilung der potenziellen Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen erfolgt auf Grundlage des Lageplans zum Bebauungsplan (April 2020 [7]) und der darin ersichtlichen, geplanten baulichen Erweiterungen sowie weiterer Informationen des Vorhabenträgers [45]. Sollten weitere Veränderungen vorgesehen sein, so ist ggf. eine Überarbeitung der Relevanzprüfung erforderlich.

2.5.2.1 Fledermausarten

Das Plangebiet liegt im Bereich der Topografischen Karte (TK 25), Blatt 7417 Altensteig. Für dieses Messtischblatt wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs u. a. die Fledermausarten Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie Braunes und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*, *P. auritus*) nachgewiesen [37]. Die Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus werden darüber hinaus im Managementplan für das ca. 4 km entfernte FFH-Gebiet "Nagolder Heckengäu" (Nr. 7418-341) als Gebietsarten aufgeführt [37]. Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie [43] europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie Braunes Langohr als typische Waldarten im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, welche frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht. Die Wasserfledermaus ist an wasserreiche Biotope gebunden, sodass ein Vorkommen dieser Art entlang der ca. 1,8 km südöstlich des Plangebiets verlaufenden Waldach im Waldachtal erwartet wird.



Seite 12 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand von Durrweiler, im Bereich einer bestehenden, bereits stark anthropogen geprägten Gewerbefläche. Es ist davon auszugehen, dass die Freiflächen um das Plangebiet als großräumiges Nahrungshabitat für im Umfeld potenziell vorkommende Fledermausarten genutzt werden. Das Plangebiet selbst spielt dagegen keine besondere Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Die Fassade des Firmengebäudes verfügt allseits an deren Oberkante über kleine Spalten, welche sich maximal als Tagesversteck für Fledermäuse eignen. Gleiches gilt für zwei der vier Obstgehölze entlang der Cresbacher Straße mit kleinen Spalten (Gehölz Nrn. 3 u. 4, s. Bestandsplan, Anlage 1). Die vier Einzelbäume sind im B-Plan zum Erhalt festgesetzt. Abgesehen davon befinden sich oberhalb der Fenster, entlang der Westfassade des Firmengebäudes, Einschlupfmöglichkeiten, welche voraussichtlich bis weit unter die Fassade reichen. Hier ist das Vorhandensein von Quartierstandorten bzw. Ruhestätten von Fledermäusen denkbar. Kotspuren sowie sonstige Hinweise auf ein mögliches dauerhaftes Fledermausvorkommen konnten allerdings nicht erbracht werden. Entlang der Westfassade sind zudem keine Eingriffe vorgesehen.

Weitere Quartierstandorte bzw. Ruhestätten von Fledermäusen werden im Siedlungsgebiet von Durrweiler (gebäudebewohnende Arten) bzw. in den umliegenden Waldflächen (baumbewohnende Arten) erwartet.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine relevanten Leitstrukturen bzw. Orientierungshilfen für Fledermäuse.

Bewertung

Die geplanten baulichen Veränderungen bzw. Erweiterungen können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebiets liegt kein Hinweis auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen vor (Wochenstube, Winterquartier). Tagesquartiere und/oder Ruhestätten, die während der Aktivitätszeit von einzelnen Individuen aufgesucht werden, sind grundsätzlich nicht auszuschließen.

So können im Zuge des Büroanbaus im Bereich der nördlichen Fassade potenziell ruhende Fledermäuse unbeabsichtigt verletzt oder getötet werden. Dies würde den Verbotstatbeständen des § 44 (1) 1 BNatSchG entsprechen. Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden, sollten die Baumaßnahmen bei geeigneter Witterung (kein Regen, > 15 °C) erfolgen, um eine Flucht potenziell vorkommender Fledermäuse zu ermöglichen. Alternativ ist ein Eingriff außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse möglich. Geeignet dafür ist der Zeitraum zwischen November und Februar.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Die betroffenen Flächen bilden kein essenzielles Nahrungsgebiet für Fledermäuse. Leitstrukturen für den Fledermausflug sind nicht betroffen. Nächtliche Bauarbeiten sind nicht anzunehmen.



Seite 13 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



Angesichts der Vorbelastungen des Gebiets im Zuge des Betriebs der Firma Proteccolor Pulverbeschichtung GmbH sowie der angrenzenden Straße ist bereits im Ausgangszustand mit optischen, akustischen und haptischen Störreizen zu rechnen. Demnach verfügen ggf. vorkommende Fledermäuse über eine gewisse Störungstoleranz. Durch die geplanten, kleineren Erweiterungsmaßnahmen ist weder bau- noch betriebsbedingt von einer erheblichen Erhöhung bereits erfolgender, betriebsbedingter Störwirkungen auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Fledermauspopulation ist hierdurch demnach nicht zu erwarten.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebiets liegt kein Hinweis auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen vor (Wochenstube, Winterquartier). Tagesquartiere und/oder Ruhestätten, die während der Aktivitätszeit von einzelnen Fledermäusen aufgesucht werden, sind grundsätzlich nicht auszuschließen.

So ist vorhabensbedingt im Zuge der Büroerweiterung kleinflächig mit einem Verlust potenzieller Tagesverstecke für Fledermäuse von vergleichsweise geringer Bedeutung zu rechnen. Das Habitatpotenzial des Standorts wird sich hierdurch nur unwesentlich verringern. Die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Daher ist nicht von einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG auszugehen.

Insgesamt kann unter diesen Voraussetzungen das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

2.5.2.2 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant [44]. Am 15.11.2021 erfolgte eine Geländebegehung, bei welcher auch die für Vogelarten relevanten Strukturen (Nistmöglichkeiten in Bäumen, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) innerhalb des Plangebiets sowie im direkten Umfeld erfasst wurden.

Die innerhalb des Plangebiets stockenden Gehölze sowie die gestrüppreichen Böschungsbereiche des Versickerungsbeckens bieten grundsätzlich Brutmöglichkeiten für Vogelarten (Zweig- und Gebüschbrüter). Die Einzelbäume sind im B-Plan zum Erhalt festgesetzt. Die Bestandsgebäude verfügen über keine geeigneten Strukturen für potenziell vorkommende Gebäudebrüter. Als Brutvögel sind, aufgrund der Nutzungen im Umfeld (Siedlungsrand etc.), demnach an Störungen gewöhnte, typische (Kulturfolger-)Arten, wie Amsel (Turdus merula) und Zaunkönig (Troglodytes troglodytes), anzunehmen. Im Umfeld ist darüber hinaus ein Vorkommen von Arten wie Kohl- und Blaumeise (Parus major; Parus caeruleus), Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) und Haussperling (Passer domesticus) zu erwarten, welche das Plangebiet als sporadisches Nahrungshabitat nutzen.

Auf den Ackerflächen im weiteren Umfeld des Plangebiets ist darüber hinaus mit Offenlandarten, wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*), zu rechnen. In dem nahegelegenen Waldgebiet werden typische Waldarten wie Buntspecht (*Dendrocopos major*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) und Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*) erwartet. Genannte Arten befinden sich allerdings außerhalb des direkten Wirkraums des Bauvorhabens.



Seite 14 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



Bewertung

Die geplanten baulichen Veränderungen bzw. Erweiterungen können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebiets sind Brutmöglichkeiten für Vögel vorhanden. Möglich sind ausschließlich Gehölzfrei- bzw. Gebüschbrüter (z. B. Amsel, Zaunkönig). Die Einzelbäume sind zum Erhalt festgesetzt. Die potenziellen Brutstandorte für Gebüschbrüter werden im Zuge der geplanten Baumaßnahmen nicht beansprucht. Es ist demnach nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG zu rechnen. Im Falle erforderlicher Rodungsmaßnahmen sind diese außerhalb der Brutzeit von Vögeln, zwischen Oktober und Februar, durchzuführen.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Bebauung der Grundstücke können Störwirkungen auftreten, die den Reproduktionserfolg der Vögel im Umfeld mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können (z. B. Baustellenverkehr, Lärm).

Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Aufgrund der Lage und Nutzung des Gebiets sind im Umfeld des Plangebiets vor allem Vogelarten zu erwarten, welche den Siedlungsbereich regelmäßig als Brutlebensraum nutzen und noch häufig vorkommen [1]. Störungen stellen für die in ihren Beständen nicht gefährdeten Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar [47]. Hinsichtlich der erwarteten Anpassungsfähigkeit ist zudem davon auszugehen, dass baubedingt ggf. gestörte Brutvogelarten nach Bauabschluss wieder in das direkte Plangebietsumfeld zurückkehren und demnach lediglich temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Auch für die im Plangebiet erwarteten Nahrungsgäste ist durch das Vorhaben von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Angesichts der Vorbelastung des Gebiets wird für potenziell vorkommende Arten eine gewisse Störungstoleranz angenommen. Zudem verfügen die betroffenen Habitatstrukturen im räumlich funktionalen Zusammenhang über eine lediglich geringe Bedeutung.

Das Bauvorhaben hat demnach keinen negativen Effekt auf den Erhaltungszustand der dortigen Vogelpopulationen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG liegt daher für die anzunehmenden Arten des Siedlungsgebiets nicht vor.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebiets sind Brutmöglichkeiten für Vögel vorhanden. Möglich sind ausschließlich Gehölzfrei- bzw. Gebüschbrüter (z. B. Amsel, Zaunkönig). Die Einzelbäume sind zum Erhalt festgesetzt. Die potenziellen Brutstandorte für Gebüschbrüter werden im Zuge der geplanten Baumaßnahmen nicht beansprucht. Im Falle kleinflächiger Rodungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die potenziell betroffenen, häufig vorkommenden Arten im Umfeld ausreichende Ersatzhabitate vorfinden. Es ist demnach nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG zu rechnen.



Seite 15 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



2.5.2.3 Reptilien

Pfalzgrafenweiler-Durrweiler und somit das Plangebiet gehören zum Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus dem Jahr 2003. In der Landesartenkartierung der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten (Rasterkartierung, UTM-Raster von 5 x 5 km) konnten in dem Rasterabschnitt, in welchem das Plangrundstück liegt, in den regelmäßig durchgeführten Kartierungen allerdings keine Nachweise der Zauneidechse erbracht werden [35].

Die <u>Zauneidechse</u> besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen [30]. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°.

Das Plangebiet liegt zudem außerhalb des Verbreitungsgebiets der Schlingnatter *(Corinella austriaca)*, einem Fressfeind der Zauneidechse; im Zuge der Rasterkartierung gelangen keine Bestandsmeldungen. Auch mit dem Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Reptilienarten ist innerhalb sowie im Umfeld des Plangebiets nicht zu rechnen [35].

Am 15.11.2021 erfolgte eine Geländebegehung innerhalb des Plangebiets sowie der näheren Umgebung, zur Erfassung der für Reptilien geeigneten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere). Dabei wurde insbesondere auf Habitatelemente für die Zauneidechse geachtet [3], [5].

Auf dieser Grundlage ist ein Vorkommen der Zauneidechse zwar nicht wahrscheinlich, kann u. a. auch hinsichtlich der Ortsrandlage mit dem Vorhandensein von Gärten als potenzielle Teillebensräume bereichsweise allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

So konnten innerhalb des Plangebiets folgende potenzielle Habitatstrukturen für die Zauneidechse nachgewiesen werden:

- Vegetationsarme bzw. -freie, temporär nutzbare Sonnplätze sowie Grenzstrukturen (geschotterte, lückig bewachsene Bereiche östlich und südlich des Heizhauses zur Nahwärmeerzeugung sowie im Bereich von Lagerplätzen, Übergänge zwischen vegetationsfreien bzw. gemähten/geschotterten Bereichen und einer dichtwüchsigen Kraut- bzw. Strauchschicht)
 - Der Grund des Versickerungsbeckens aus Grobsteinen ist lediglich schütter bewachsen, die angrenzenden Böschungsbereiche sind dichtwüchsig und gestrüppreich. Eine temporäre Nutzung als Teillebensraum der Zauneidechse ist hier denkbar; angesichts der Aufstauung im Regenfall ist die Eignung allerdings stark eingeschränkt.
- Versteckmöglichkeiten (Einschlupfmöglichkeiten im Bereich von Lagerplätzen, Bereiche mit dichter, gestrüppreicher Vegetation, insbesondere in den Böschungsbereichen des Versickerungsbeckens)
- Winterlebensräume (geeignete Versteckmöglichkeiten im Bereich der Böschungen des Versickerungsbeckens)



Seite 16 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



Genannte Habitatelemente sowie angrenzende Bereiche werden im Zuge der geplanten Erweiterungsmaßnahmen nicht beansprucht. Bei den Lagerplätzen handelt es sich bereits im Ausgangszustand um sehr dynamische Lebensraumelemente, deren Nutzung mit einer gewissen Verletzungsgefahr verbunden ist. Dieses allgemeine Tötungsrisiko wird durch das Bauvorhaben nicht erhöht.

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit der Zauneidechse zum jetzigen Zeitpunkt demnach ausgeschlossen werden.

2.5.2.4 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für das Plangebiet ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- weitere Säugetiere (z. B. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Wildkatze, Wolf)
- Amphibien (z. B. Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Gelbbauchunke)
- Fische/Rundmäuler (z. B. Atlantischer Stör, Groppe, Bachneunauge)
- Insekten (z. B. Eremit, Hirschkäfer, Spanische Flagge, Großer Feuerfalter)
- Mollusken (z. B. Kleine Windelschnecke)
- Pflanzen (z. B. Frauenschuh, Dicke Trespe)

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für die genannten Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen ausgeschlossen werden.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsanalyse und Umweltauswirkungen

Methodische Grundlage der Bestandsanalyse und Eingriffsbeurteilung bilden die Empfehlungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [18].

3.1.1 Schutzgut Fläche

3.1.1.1 Angaben zur Methodik

Das Schutzgut Fläche ist eine begrenzt zur Verfügung stehende Ressource, welche aktuell einem hohen Nutzungsdruck ausgesetzt ist. Bei der Bewertung des Eingriffs sind insbesondere die aktuelle Nutzung des Gebiets bzw. die Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung von Bedeutung, welche sich wiederum auf die anderen Schutzgüter (Boden, Wasser etc.) auswirken.



Seite 17 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



3.1.1.2 Bestand und Bewertung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Cresbacher Straße" umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha, welche als Betriebsgelände der Firma Proteccolor Pulverbeschichtung GmbH bereits weitgehend beansprucht ist. Das Grundstück setzt sich aus Bestandsgebäuden, versiegelten Verkehrs- und Lagerflächen sowie Parkplätzen und kleinflächig umgebenden Grünstrukturen zusammen.

3.1.1.3 Beurteilung des Vorhabens

Das Grundstück hat hinsichtlich dessen Nutzung als Gewerbegebiet keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Fläche. Der B-Plan ermöglicht lediglich kleinflächig eine zusätzliche Neuversiegelung. Einige bauliche Veränderungen bzw. Erweiterungen sind im Bereich bereits versiegelter bzw. teilversiegelter oder geschotterter Flächen vorgesehen. Insgesamt ist durch die Festlegung der GRZ auf 0,8 von einer maximalen weiteren Beanspruchung von ca. 1.270 m² Fläche auszugehen. Das Plangebiet beschränkt sich auf bisher bereits gewerblich genutzte Flächen. Es werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht.

Innerhalb des Plangebiets ist hinsichtlich der bereits erfolgten Bodenumwälzungen im Zuge der Anlage der Cresbacher Straße sowie des Firmengeländes der Firma Proteccolor Pulverbeschichtung GmbH grundsätzlich mit stark eingeschränkten natürlichen Bodeneigenschaften zu rechnen. Die Bodenfunktionen können im Bereich der geplanten, teilversiegelten Stellplätze teilweise erhalten werden.

Zerschneidungswirkungen sind im Zuge des Vorhabens nicht zu erwarten.

3.1.2 Schutzgut Mensch

3.1.2.1 Angaben zur Methodik

Das Schutzgut Mensch betrachtet das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen im Plangebiet bzw. in angrenzenden, ggf. betroffenen Bereichen. Im Vordergrund steht die Belastung durch Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen, Gerüche und Klimareize. Betrachtet wird weiterhin der Aspekt Erholung.

Die Nutzungs- und Erholungsstrukturen des Gebiets wurden im November 2021 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben. Als weitere Datengrundlage dienen die Topographische Karte sowie der gültige Landschaftsrahmenplan [42].

3.1.2.2 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Pfalzgrafenweiler-Durrweiler. Entlang der Südwestgrenze des Gebiets verläuft die Cresbacher Straße. Es erfolgt bereits eine gewerbliche Nutzung durch die Firma Proteccolor Pulverbeschichtung GmbH.

Das Umfeld des Plangebiets ist landwirtschaftlich geprägt. Die Offenlandflächen sind randlich teils mit Gehölzen bestanden. Südöstlich des Plangebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Hof mit teils umgebenden Weideflächen.



Seite 18 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



Nach dem Landschaftsrahmenplan [42] ist das Gebiet großräumig als Naherholungsbereich um Siedlungsgebiete mit Wohnnutzung ausgewiesen. Angesichts der fast vollständigen Bebauung des Plangebiets wird der Fläche selbst allerdings eine geringe Bedeutung zur Naherholung zugewiesen. Der Feldweg, welcher nördlich des Betriebsgeländes verläuft, ist für die Erholungsnutzung nur eingeschränkt nutzbar (Sackgasse). Er wird vielmehr als Zufahrtsweg zum südwestlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb sowie für sonstige landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Zudem ist durch die Cresbacher Straße sowie den Betrieb der Firma Proteccolor Pulverbeschichtung GmbH bereits im Ausgangszustand von einer gewissen Lärmbelastung des Gebiets auszugehen.

Für das Schutzgut Mensch von größerer Bedeutung sind die Waldflächen am Langenhart, welche zum Teil als Erholungswald Stufe 2 (≤ 10 Besucher pro ha/Tag) eingestuft sind [42]. Diese sind sowohl ausgehend von dem Siedlungsgebiet von Durrweiler als auch weiter südlich des Plangebiets durch Spazierwege erreichbar. Angesichts des hohen Waldanteils in der Region stellen darüber hinaus auch insbesondere die Durrweiler umgebenden, teils strukturreichen Offenlandflächen einen relevanten Teil der siedlungsnahen Erholungslandschaft dar.

3.1.2.3 Beurteilung des Vorhabens

Die Firma Proteccolor Pulverbeschichtung GmbH plant auf Grundlage des B-Plans lediglich kleine bauliche Veränderungen bzw. Erweiterungen. Die während der zu erwartenden Baumaßnahmen im Umfeld des Plangebiets erwarteten baustellentypischen Immissionen sind demnach, sowie unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebiets, unmaßgeblich. Erhebliche Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden der Bewohner der Nachbarschaft sind hierdurch nicht zu erwarten. Auch betriebsbedingt ist von keiner Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen auszugehen.

In den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen [7] ist festgeschrieben, dass etwa vorgefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen nicht ausgeschlossen werden können, der Bodenschutzbehörde unverzüglich anzumelden sind.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

3.1.3.1 Angaben zur Methodik

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen im Plangebiet wurden am 15.11.2021 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben. Zur Erläuterung der nachfolgend dargestellten Ergebnisse siehe Abbildung 3 bis Abbildung 15.

Die Biotoptypen wurden mithilfe des Schlüssels "Arten, Biotope, Landschaft" eingeordnet [21]. Die Bewertung erfolgte entsprechend der Ökokontoverordnung [39]. Dabei wurde das Feinmodul verwendet, welchem eine 64-stufige ordinale Bewertungsskala zugrunde liegt. Niedrige Werte sind einem geringen Biotopwert gleichzusetzen und umgekehrt.



Seite 19 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



Auf Individuenbasis wurden Bäume, Brusthöhendurchmesser (BHD) > 8 cm, bis auf Artniveau bestimmt, der Vitalzustand festgehalten (lebendig/tot) und der BHD auf Zentimeter genau vermessen. Im Zuge der Habitatstrukturanalyse wurden alle Bäume, soweit im belaubten Zustand ersichtlich, nach Rissen, Spalten, Astabbrüchen und Baumhöhlen untersucht. Waren diese vorhanden, wurde der Baum als Habitatbaum für Vögel und Fledermäuse klassifiziert.

3.1.3.2 Bestand und Bewertung

Die Biotoptypen bzw. Lebensraumstrukturen im Plangebiet sind wie folgt anzusprechen (s. Anlage 1):

- Mischtyp aus Kiesfläche und Ruderalvegetation, LUBW-Biotoptyp 21.51/35.60
- Fettwiese mittlerer Standorte, LUBW-Biotoptyp 33.41
- Zierrasen, LUBW-Biotoptyp 33.80
- Mischtyp aus Brennnessel-Beständen und grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation. LUBW-Biotoptyp 35.31/35.64
- Mischtyp aus Ruderalvegetation und Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter, LUBW-Biotoptyp 35.60/60.23
- Gebüsch mittlerer Standorte, LUBW-Biotoptyp 42.20
- Mischtyp aus Brombeer-Gestrüpp und Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten (Zierstrauchpflanzung), LUBW-Biotoptyp 43.11/44.12
- Heckenzaun, LUBW-Biotoptyp 44.30
- Einzelbäume, LUBW-Biotoptyp 45.30
- Von Bauwerken bestandene Flächen, LUBW-Biotoptyp 60.10
- Völlig versiegelte Straße oder Platz, LUBW-Biotoptyp 60.21
- Gepflasterter Weg oder Platz, LUBW-Biotoptyp 60.22
- Mischtyp aus gepflastertem Weg oder Platz und Lagerplatz, LUBW-Biotoptyp 60.22/60.41
- Mischtyp aus gepflastertem Weg oder Platz und Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter, LUBW-Biotoptyp 60.22/60.23
- Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter, LUBW-Biotoptyp 60.23
- Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter und Lagerplatz, LUBW-Biotoptyp 60.23/60.41
- Blumenbeet oder Rabatte, LUBW-Biotoptyp 60.51







Abbildung 3: Abgrenzung und Luftbild des Plangebiets (Hintergrundkarte: Google sattelite)

Der Großteil des Plangebiets setzt sich aus Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen, wie bereits mit Gebäuden bestandene (Firmengebäude Firma Proteccolor Pulverbeschichtung GmbH, Heizhaus), völlig versiegelte, gepflasterte und geschotterte Flächen, Lagerplätzen sowie aus Mischtypen derselben zusammen (Biotoptyp-Nrn. 60.10, 60.21, 60.22, 60.22/60.41: 1 Punkt pro m²; 60.22/60.23, 60.23/60.41: 2 Punkte pro m²). Im südlichen Teil des Plangebiets befinden sich mit Rasengittersteinen befestigte Parkplätze (Biotoptyp-Nr. 60.22), welche hinsichtlich des partiellen Bewuchses mit 2 Punkten pro m² bewertet werden. Der nördliche Eingangsbereich zum Bestandsgebäude wird durch ein Blumenbeet gesäumt, welches mit kleinen Buchen (Fagus sylvatica) bepflanzt ist (Biotoptyp-Nr. 60.51). Angesichts des Strukturreichtums wird dem Biotoptyp ein Wert von 6 Punkten pro m² zugewiesen. Entlang der Ost- und Südseite des Heizhauses wurden geschotterte Flächen angelegt, welche zunehmend durch ruderale Arten, wie Gewöhnlicher Erdrauch (Fumaria officinalis), bewachsen werden (Biotop-Nr. 35.60/60.23). Als prägender Biotoptyp gilt hier allerdings nach wie vor die Schotterfläche, wonach dieser einen Wert von 5 Punkten pro m² erhält.

Bei der Grünfläche entlang der Cresbacher Straße handelt es sich um einen häufig gemähten Zierrasen, welcher sich durch eine überdurchschnittliche Artenzusammensetzung aus weitgehend schnitttoleranten Arten auszeichnet (Biotoptyp-Nr. 33.80, 12 Punkte pro m²). Vorkommende Arten sind unter anderem Gänseblümchen (Bellis perennis), Kriechender Klee (Trifolium repens), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Rauer Löwenzahn (Leontodon hispidus) und Gewöhnliches Ferkelkraut (Hypochaeris radicata).



Seite 21 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



Der Zierrasen ist mit vier Obstgehölzen (Zwetschgen (Prunus domestica), Biotop-Nr. 45.30) bestockt:

- Gehölz Nr. 1: ca. 10 cm BHD
- Gehölz Nr. 2: ca. 14 cm BHD
- Gehölz Nr. 3: ca. 22 cm BHD, kleine Spalte im oberen Stammbereich (s. Abbildung 15)
- Gehölz Nr. 4: ca. 26 cm BHD, Spalte sowie abblätternde Rinde im unteren Stammbereich (s. Abbildung 15)

Im südlichen Teil des Zierrasens stocken darüber hinaus sechs kleine Heckenzaunfragmente aus Gewöhnlichem Liguster (*Ligustrum vulgare*) (Biotoptyp-Nr. 44.33, 6 Punkte pro m²). Entlang der Südgrenze des Plangebiets stockt ein weiterer Liguster-Heckenzaun; am Ostrand des Plangebiets ein kleines, artenarmes Gebüsch mittlerer Standorte (*Prunus spec.*, Biotoptyp-Nr. 42.20, 14 Punkte pro m²).

Der Beckengrund des Versickerungsbeckens im südöstlichen Teil des Plangebiets ist mit Kies bzw. Grobsteinen gefüllt und lediglich schütter mit ruderalen Arten bewachsen (Biotoptyp-Nr. 21.51/35.60, 6 Punkte pro m²). Die das Becken umgebenden Böschungen sowie teils angrenzende Flächen werden von dichten Brombeergestrüppen überwachsen; bereichsweise sind Ziersträucher (*Cotoneaster spec.*) sowie Ruderalvegetation untergemischt. Charakteristische Arten sind u. a. Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) (Biotoptyp-Nr. 43.11/44.12, 8 Punkte pro m²). Entlang der Ostgrenze des Plangebiets dominieren bereichsweise die Große Brennnessel sowie Arten der grasreichen Ruderalvegetation (Biotoptyp-Nr. 35.31/35.64). Es handelt sich um artenarme Bestände (9 Punkte pro m²).

Die übrigen, kleinen Grünflächen setzen sich aus artenarmen, teils ruderalisierenden Fettwiesen mittlerer Standorte zusammen (Biotoptyp-Nr. 33.41, 11 Punkte pro m²). Kennzeichnende Arten der Fettwiesen sind u. a. Wiesenklee (*Trifolium pratense*), Echter Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Gänse-Fingerkraut (*Argentina anserina*).



Seite 22 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –





Abbildung 4: Nördlicher Teil des Plangebiets mit Zufahrt zum Betriebsgelände und Feldweg (Foto: HPC AG, 15.11.2021)



Abbildung 5: Östlicher Teil des Plangebiets; Heizhaus (links) und Betriebsgebäude Proteccolor (rechts) (Foto: HPC AG, 15.11.2021)



Seite 23 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –





Abbildung 6: Heizhaus mit angrenzenden, schütter bewachsenen Schotterflächen (Foto: HPC AG, 15.11.2021)



Abbildung 7: Ostrand des Plangebiets; kleines Gebüsch (Vordergrund) sowie Container und Lagerplätze (Hintergrund) (Foto: HPC AG, 15.11.2021)



Seite 24 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –





Abbildung 8: Südöstlicher Teil des Plangebiets; gepflasterte Lagerflächen (Foto: HPC AG, 15.11.2021)



Abbildung 9: Südwestlicher Teil des Plangebiets (1); Versickerungsbecken mit gestrüppreichen Böschungen (Foto: HPC AG, 15.11.2021)



Seite 25 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –





Abbildung 10: Südwestlicher Teil des Plangebiets (2); südliche gestrüppreiche Böschung des Versickerungsbeckens (rechts) sowie artenarme Grünflächen (rechts) (Foto: HPC AG, 15.11.2021)



Abbildung 11: Südlicher Teil des Plangebiets (1); Schotterflächen (Vordergrund) und Betriebsgebäude Proteccolor (Hintergrund) (Foto: HPC AG, 15.11.2021)



Seite 26 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –





Abbildung 12: Südlicher Teil des Plangebiets (2); Schotter- und Grünflächen sowie Heckenzaun (Foto: HPC AG, 15.11.2021)



Abbildung 13: Südwestlicher Teil des Plangebiets; gepflasterte Flächen, Betriebsgebäude Proteccolor sowie Heckenzäune (Foto: HPC AG, 15.11.2021)



Seite 27 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –





Abbildung 14: Westlicher Teil des Plangebiets; mit einzelnen Gehölzen bestockte Grünfläche entlang der Cresbacher Straße (links) (Foto: HPC AG, 15.11.2021)



Abbildung 15: Obstbäume Nr. 3 (links) und Nr. 4 (rechts) mit Habitatpotenzial (Fotos: HPC AG, 15.11.2021)



Seite 28 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



3.1.3.3 Beurteilung des Vorhabens

Das Plangebiet soll zukünftig als Gewerbegebiet weitergenutzt werden. Es ist bereits auf einer Fläche von knapp 60 Prozent versiegelt. Im Umfeld befinden sich sowohl geschotterte Flächen als auch kleine Grünflächen. Aktuell sind lediglich kleine bauliche Veränderungen bzw. Erweiterungen vorgesehen (vgl. Kapitel 1.2). Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,8.

Die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten baulichen Veränderungen bzw. die zulässigen Erweiterungen haben nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Lebensräume und Arten zur Folge. Sie sind i. W. durch den nun zulässigen, erhöhten Versiegelungsgrad bedingt, zudem stehen für Ausgleichspflanzungen nur bedingt Flächen zur Verfügung:

- Nachteilige Auswirkungen sind durch die zulässige Bebauung und Versiegelung im Plangebiet zu erwarten. Die beanspruchten Lebensräume gehen dadurch vollständig verloren. Zum Teil erfolgt die Überplanung auf bereits geschotterten Flächen von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Die übrigen potenziell betroffenen Biotoptypen sind maximal von mittlerer Bedeutung. Insgesamt ist von einer maximalen weiteren Beanspruchung von ca. 1.270 m² Fläche auszugehen. Die nachteiligen Umweltauswirkungen stellen Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes dar.
- Die Grünflächen sollen im Zuge des B-Plans soweit wie möglich erhalten bleiben. Die kleine Grünfläche sowie die vier Obstgehölze entlang der Cresbacher Straße sind zum Erhalt festgesetzt.
- Im Hinblick auf das Umfeld wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.
- In den planungsrechtlichen Festsetzungen [7] wird festgelegt, dass Einfriedungen im Regelfall einen Bodenabstand von mindestens 10 cm aufweisen müssen, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.
- Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auf Grundlage der aktuellen Planungen (Lageplan, April 2020 [7]) sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgte im Rahmen einer Relevanzprüfung zum Bebauungsplan (s. Kapitel 2.5).
- Für den Verlust der Biotoptypen sind externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Diese werden im weiteren Verfahrensablauf genauer definiert.

3.1.4 Schutzgut Boden

3.1.4.1 Angaben zur Methodik

Zur Ermittlung der vorliegenden Bodentypen wurden die Geologische Karte [8] sowie die Bodenkarte [4], je im Maßstab 1:50.000, herangezogen. Die Böden werden nach ihrer Leistungsfähigkeit gemäß § 2 (2) 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur Erfüllung ihrer natürlichen Funktionen bewertet [9]. Inbegriffen sind darin die natürliche Bodenfruchtbarkeit, sowie die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und als Filter- und Puffer gegenüber Schadstoffen (siehe Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Heft 23 [22]). Die Bewertung der funktionalen Leistungsfähigkeit erfolgte nach den Kriterien der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [23].



Seite 29 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



Die Darstellung der Funktion "Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte" gemäß § 2 (2) 2 BBodSchG erfolgt separat [20].

Die Bewertung der Böden erfolgte gemäß Ökokontoverordnung Tabelle 3 [39]. Der Kompensationsbedarf (KB) errechnet sich aus der Bewertungsklasse (BW) vor dem Eingriff (BvE) abzüglich des Werts nach dem Eingriff (BnE), multipliziert mit der Fläche (F [m²]). Für die zu leistenden Ökokontopunkte wird der KB-Wert mit dem Faktor vier multipliziert.

$$KB = F \cdot (BvE - BnE)$$

3.1.4.2 Bestand und Bewertung

Laut der Bodenkarte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird das Plangebiet bereits der Siedlungsfläche von Durrweiler zugewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Böden im Gebiet ihre natürliche Funktionen durch Bebauung und/oder Verdichtung bereits weitgehend verloren haben. Im direkten Umfeld kommen mittel und mäßig tief entwickelte Braunerden (b12) sowie mittel tief bis tief entwickelte meist podsolige Braunerde (b15), oft pseudovergleyt, mit insgesamt mittleren Bodenfunktionen vor [4].

Die ökologische Leistungsfähigkeit von Böden wird gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hinsichtlich der Erfüllung ihrer natürlichen Funktionen bewertet [9], [22]. In Tabelle 2 sind die jeweiligen Bewertungen der natürlichen Funktionen der im direkten Umfeld des B-Plangebiets anstehenden Böden nach dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) [4] zusammengestellt. Für die anthropogen überprägten Böden innerhalb des Plangebiets wird eine geringe Wertstufe angenommen [23].

Bodenfunktion	Braunerde aus geringmächtiger lösslehmhaltiger Fließerde (b12)	Braunerde, meist podsolig und oft pseudovergleyt (b15)	Überprägte Böden innerhalb des Plangebiets
	Wertstufe	Wertstufe	Wertstufe
Sonderstandort für naturnahe Vegetation	kein Sonderstandort	kein Sonderstandort	-
Natürliche Boden- fruchtbarkeit	mittel bis hoch (2,5)	mittel (2,0)	-
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	mittel (2,0)	mittel bis hoch (2,5)	-
Filter und Puffer für Schadstoffe	mittel (2,0)	gering bis mittel (1,5)	-
Ökologische Bedeutung	mittel (2,17)	mittel (2,0)	gering (1,0)

Tabelle 2: Funktionen der Böden im Plangebiet (überprägte Böden) und dessen Umfeld (b12, b15)



Seite 30 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



3.1.4.3 Beurteilung des Vorhabens

Das Plangebiet soll zukünftig als Gewerbegebiet weitergenutzt werden. Es ist bereits auf einer Fläche von knapp 60 Prozent versiegelt. Im Umfeld befinden sich sowohl geschotterte Flächen als auch kleine Grünflächen. Vorgesehen sind lediglich kleine bauliche Veränderungen bzw. Erweiterungen (vgl. Kapitel 1.2). Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,8.

Die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten baulichen Veränderungen bzw. Erweiterungen haben nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zur Folge. Sie sind i. W. durch den nun zulässigen, erhöhten Versiegelungsgrad bedingt.

- Während der Bautätigkeit ist mit Bodenumlagerungen zu rechnen. Die Bodenarbeiten sind bodenschonend durchzuführen [7]. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können vermieden werden, indem der Oberboden vor der Umlagerung abgetragen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Böden im Plangebiet bereits stark beeinträchtigt sind.
- Insgesamt ist von einer maximal zulässigen weiteren Beanspruchung von ca. 1.270 m² Fläche auszugehen. In den neu beanspruchten Bereichen verliert der Boden seine Funktionen vollständig (Wertstufe 0). Für die anstehenden Böden ergibt sich dadurch ein Eingriff.
- Die Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wird gemindert, indem geplante Parkplätze mit wasserdurchlässigem Material (Rasengittersteinen) befestigt werden.
- In den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen [7] ist festgeschrieben, dass etwa vorgefundene Bodenbelastungen, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens nicht ausgeschlossen werden können, der Bodenschutzbehörde unverzüglich anzumelden sind.
- Für den Verlust der Bodenfunktionen sind externe, schutzgutübergreifende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Diese werden im weiteren Verfahrensablauf genauer definiert.

3.1.5 Schutzgut Wasser

3.1.5.1 Angaben zur Methodik

Zur Beurteilung des Schutzguts Grundwasser wurden die Geologische und die Hydrogeologische Karte [4], jeweils im Maßstab 1: 50.000, herangezogen. Die Bewertung erfolgte nach den Kriterien der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, unter Berücksichtigung von Grundwasserdargebot, Grundwasserneubildung und Schutzfunktion [19].

3.1.5.2 Bestand und Bewertung

Bei den oberflächennah anstehenden geologischen Deckschichten handelt es sich um eine Plattensandstein-Formation bzw. die Rötton-Formation (Oberer Buntstandstein), welche einen Kluftgrundwasserleiter mit einem oft eigenständigen schwebenden, meist mäßig ergiebigen Grundwasservorkommen enthält [4].



Seite 31 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Das nächste Wasserschutzgebiet (WSG Breitenbachquellen Dornstetten, Zone III und IIIA) befindet sich ca. 1,8 km südlich des Plangebiets [34]. Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Betroffenheit ist demnach auszuschließen.

3.1.5.3 Beurteilung des Vorhabens

Das Plangebiet soll zukünftig als Gewerbegebiet weitergenutzt werden. Es ist bereits auf einer Fläche von knapp 60 Prozent versiegelt. Im Umfeld befinden sich sowohl geschotterte Flächen als auch kleine Grünflächen. Vorgesehen sind lediglich kleine bauliche Veränderungen bzw. Erweiterungen (vgl. Kapitel 1.2). Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,8.

Die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten baulichen Veränderungen bzw. Erweiterungen haben nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser zur Folge:

- In neu bebauten bzw. befestigten Bereichen ist unmittelbar mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate zu rechnen. Aufgrund der geringen Durchlässigkeit gilt dies grundsätzlich auch für gepflasterte Flächen. Die Fläche, für die zukünftig eine zusätzliche Versiegelung zulässig ist, umfasst ca. 1.270 m². Die Beeinträchtigung durch die der Grundwasserneubildung entzogenen Fläche ist im Verhältnis zur wirksamen Fläche des Grundwasserleiters als nicht maßgeblich einzustufen.
- In den planungsrechtlichen Festsetzungen [7] ist geregelt, dass anfallendes Oberflächenwasser aus den ausgewiesenen Gewerbeflächen aus maximal 50 % der Gesamtgrundstücksfläche dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden darf. Als mögliche kombinierende Maßnahmen werden Zisternen, wasserdurchlässige Belagsausbildungen, Versickerung in angrenzende Vegetationsflächen, gesonderte Ableitung des Dachwassers in ausgewiesene Rückhalte- und Versickerungsflächen aufgeführt. Weiterhin ist festgelegt, dass für Zufahrten, Stellplätze und Lagerflächen im Freien oberflächenwasserdurchlässige Beläge zu verwenden sind. Eine Ausnahme besteht im Falle des Umgangs mit grundwassergefährdenden Stoffen, welche die Verwendung von oberflächenwasserundurchlässigen Belägen erfordert.
- Dachflächen, Regenrinnen und Regenfallrohre, aus unbeschichteten Metallen und anderen Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.
- Der Eintritt von Schadstoffen ins Grundwasser und erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Grundwasserqualität sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.



Seite 32 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



3.1.6 Schutzgut Klima/Luft

3.1.6.1 Angaben zur Methodik

Zur Beurteilung der lokalklimatischen Gegebenheiten wurden Klimatope im Gelände abgegrenzt. Klimatope beschreiben Gebiete mit ähnlichen mikroklimatischen Gegebenheiten. Unterscheidungsmerkmale sind der thermische Tagesgang, die vertikale Rauigkeit des Bestands in der Windfeldstörung, die topographische Lage bzw. in geneigtem Gelände die Exposition sowie die Flächennutzung.

Ergänzend wurden topographische Karten und Luftbilder verwendet. Die Bewertung des Schutzguts erfolgt anhand der Kriterien der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [19].

3.1.6.2 Bestand und Bewertung

Baden-Württemberg weist insgesamt ein subatlantisches, warm-gemäßigtes Regenklima der mittleren Breiten mit überwiegend westlichen Winden auf. Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Schwarzwald-Randplatten (150) [15]. Der Naturraum zeichnet sich durch ein im Vergleich zum Landesdurchschnitt kühleres Klima aus. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt ca. 8,5 °C in den Tälern um +250 m ü. NHN und ca. 6,0 °C in Höhenlagen um +800 m ü. NHN. Auch die durchschnittlichen Jahresniederschläge schwanken stark von 720 mm am Ostrand bis zu 1.300 mm im Südwesten [38].

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Durrweiler, auf einer Höhe von ca. +620 m ü. NHN. Die umliegenden Offenlandflächen sind geländeklimatisch als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet anzusehen. In Richtung (Süd-)Osten und (Süd-)Westen folgen Waldflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion. Angesichts der bereits im Ausgangszustand starken anthropogenen Überprägung der Planfläche (Nutzung als Gewerbegebiet, Versiegelungsgrad von ca. 60 %) wird der Fläche selbst keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft zugeschrieben.

Siedlungsbereiche gelten gemeinhin als Wärmeinseln, welche in der nächtlichen Ausstrahlung weniger schnell abkühlen als vegetationsbedeckte Flächen (Acker, Wiesen). Dies ist insbesondere auch für das vorliegende, bereits bebaute Gewerbegebiet der Fall. Der Luftaustausch erfolgt durch den resultierenden Temperaturunterschied der umliegenden Freiflächen.

Eine Vorbelastung der Luftqualität besteht durch die gewerbliche Nutzung des Plangebiets sowie die angrenzende Landstraße (Cresbacher Straße).

3.1.6.3 Beurteilung des Vorhabens

Das Plangebiet soll zukünftig als Gewerbegebiet weitergenutzt werden. Es ist bereits auf einer Fläche von knapp 60 Prozent versiegelt. Im Umfeld der bereits bebauten bzw. versiegelten Bereiche befinden sich sowohl geschotterte Flächen als auch kleine Grünflächen. Vorgesehen sind lediglich kleine bauliche Veränderungen bzw. Erweiterungen (vgl. Kapitel 1.2). Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,8.



Seite 33 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



Die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten baulichen Veränderungen bzw. Erweiterungen haben nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft zur Folge:

- Im Laufe des Tages heizen sich insbesondere versiegelte und auch teilversiegelte Oberflächen aufgrund der kurzwelligen Sonnenstrahlung auf. Nach Sonnenuntergang kühlen die Oberflächen infolge langwelliger Wärmeabstrahlung aus. Infolge der zusätzlichen Versiegelungen und Baukörper ist demnach mit Veränderungen der Temperatur und der Abwärme des Gebiets sowie des Luftaustauschs und der Luftfeuchtigkeit zu rechnen. Diese Wirkungen verändern das Kleinklima im bereits bestehenden Gewerbegebiet allerdings nicht maßgeblich. Angesichts der Lage des Plangebiets am Siedlungsrand ist zudem von einer kleinklimatischen, ausgleichenden Wirkung durch die anschließenden Grünflächen auszugehen.
- Baubedingt ist im Gebiet mit einer geringfügigen, unerheblichen Erhöhung der Schadstoffbelastung durch die Baustellenfahrzeuge zu rechnen.
- Der Verkehr zum und vom Plangebiet aus wird sich im Zuge des Vorhabens nicht erhöhen. Erhebliche Mehrbelastungen der Luftqualität sind dadurch demnach nicht zu erwarten.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

3.1.7 Schutzgut Landschaft

3.1.7.1 Angaben zur Methodik

Zur Beurteilung der Landschaft im Plangebiet und dessen Umgebung erfolgte am 15.11.2021 eine Ortsbegehung. Dabei wurden insbesondere die Kriterien Nutzungstyp und -vielfalt, Relief und Einsehbarkeit aufgenommen. Das Landschaftsbild wurde nach den Hinweisen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [19] bewertet, unter Verwendung der Kriterien "Eigenart" und "Vielfalt", sowie der Nebenkriterien "Geräusche", "Geruch", "Erreichbarkeit" sowie "Beobachtbare Nutzungsmuster".

3.1.7.2 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet ist Teil der naturräumlichen Haupteinheit des Schwarzwalds. Kleinräumiger betrachtet liegt es am östlichen Rand des Naturraums Schwarzwald-Randplatten (150) [15]. Das Wald-Offenland-Verhältnis ist im Naturraum in etwa 2 : 1. Die großen Waldflächen werden vielfach durch kleine Rodungsinseln unterbrochen, im Bereich derer kleine, von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgebene Siedlungsgebiete entstanden sind – so auch Pfalzgrafenweiler-Durrweiler.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Durrweiler, in direkter Angrenzung an bereits bestehende Wohngebiete sowie nordöstlich der Cresbacher Straße. In Richtung Osten, Süden und Westen folgen auf landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen mit randlich strukturierenden Einzelbäumen sowie einen landwirtschaftlichen Betrieb die großflächigen Waldgebiete des Schwarzwalds. Das Plangebiet ist sowohl ausgehend vom Siedlungsgebiet von Durrweiler als auch aus südlicher Richtung gut einsehbar und über die Cresbacher Straße gut erreichbar.



Seite 34 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



Es erfolgt eine gewerbliche Nutzung, wonach die Fläche bereits im Ausgangszustand über keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild verfügt. Als strukturierende Elemente wirken vier Obstgehölze im Bereich einer kleinen Grünfläche entlang der Cresbacher Straße sowie randlich weitere kleine Heckenstrukturen.

3.1.7.3 Beurteilung des Vorhabens

Das Plangebiet soll zukünftig als Gewerbegebiet weitergenutzt werden. Es ist bereits auf einer Fläche von knapp 60 Prozent versiegelt. Im Umfeld befinden sich sowohl geschotterte Flächen als auch kleine Grünflächen. Vorgesehen sind lediglich kleine bauliche Veränderungen bzw. Erweiterungen (vgl. Kapitel 1.2). Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,8.

Die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten baulichen Veränderungen bzw. Erweiterungen haben angesichts der bereits erfolgenden Nutzung der Fläche als Gewerbegebiet keine maßgeblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zur Folge. Die entlang der Cresbacher Straße stockenden Gehölze sind zum Erhalt festgesetzt. Die verbleibenden Freiflächen sind bereits eingegrünt, randlich wird das Gebiet bereichsweise durch Heckenstrukturen eingesäumt.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

- 3.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- 3.1.8.1 Angaben zur Methodik

Als kulturelles Erbe wird das Zeugnis menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art verstanden, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen [6]. Von hohem Stellenwert sind als Kulturdenkmale erfasste Kulturgüter. Kulturdenkmale sind archäologische Denkmale sowie Bau- und Bodendenkmale, die durch das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg registriert sind.

Als Sachgüter sind alle körperlichen Gegenstände i. S. des § 90 BGB anzusehen. Zu den Sachgütern zählen gesellschaftliche Werte, die beispielweise eine hohe funktionale Bedeutung hatten bzw. noch haben wie beispielsweise Brücken oder Türme, aber auch öffentliche Gebäude, Geräte und Infrastruktureinrichtungen. Als Datengrundlage dienen die Ergebnisse der Ortsbegehung sowie topographische Karten.

3.1.8.2 Bestand und Bewertung

Es liegen keine Hinweise auf das Vorliegen von Kultur- und/oder Sachgütern vor.



Seite 35 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



3.1.8.3 Beurteilung des Vorhabens

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Abt. 2, Referat 26) unverzüglich zu benachrichtigen (§ 20 DSchG) [12]. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

3.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen sind v. a. von Bedeutung:

Boden – Wasser:

Durch seine Funktion im Wasserhaushalt beeinflussen die unterschiedlichen Beeinträchtigungen des Bodens auch potenziell das darunter liegende Grundwasser. Die Versiegelung des Bodens verhindert die Grundwasserneubildung und verringert so das Grundwasserdargebot. Der Boden hat eine Schutzfunktion für das Grundwasser, indem er Schadstoffe binden, abpuffern oder chemisch umwandeln kann – er ist bereits im Ausgangszustand stark beeinträchtigt (Bodenversiegelung, -verdichtung etc.).

Pflanzen – Tiere:

Die Vegetationsstrukturen im Untersuchungsraum haben Habitatfunktion für Tiere – sie sind bereits im Ausgangszustand stark beeinträchtigt (geringe Naturnähe/hoher anthropogener Überprägungsgrad).

Luft – Mensch:

Die Beeinträchtigungen der Luft durch stoffliche und physikalische Belastungen wirken unmittelbar auf den Menschen. Durch die Immissionen von Lärm und Schadstoffen kann der Mensch in seinem Wohlbefinden und in seiner Gesundheit beeinträchtigt werden – die Wechselwirkung ist bereits im Ausgangszustand stark beeinträchtigt (gewerbliche Nutzung, angrenzende Landstraße).

• Landschaft – Mensch – Pflanzen:

Durch die Bebauung kommt es zu einer weiteren Veränderung (Überprägung) des Landschaftsbilds und zu einer visuellen Beeinträchtigung des Menschen, die subjektiv sehr unterschiedlich wahrgenommen werden kann. Der Bewuchs (Pflanzen) gilt hierbei als landschaftsbildprägender Faktor – er ist bereits im Ausgangszustand stark beeinträchtigt (Nutzung als Gewerbegebiet).

Geringfügige Störungen der Wechselwirkungen sind durch die geplanten baulichen Veränderungen bzw. Erweiterungen zu erwarten. Mit dem im Gebiet verbleibenden Grünflächenanteil von maximal 20 % sowie den strukturierenden Elementen (Einzelbäume, Hecken) kann einer erheblichen Veränderung der Wechselwirkungen entgegengewirkt werden.



Seite 36 – zum Gutachten Nr. 2214780(1b)
 Bebauungsplan "Cresbacher Straße",
 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler
 Begründung Teil II: Umweltbericht –



3.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet wird bereits heute als Gewerbegebiet genutzt. Diese Nutzung grenzt das Entwicklungspotenzial am Standort stark ein. Bei Nichtdurchführung der Planung und Weiterführung der derzeitigen Nutzung ist zu erwarten, dass sich der Umweltzustand nicht wesentlich verändern würde.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die vorliegende Planung bereitet nachteilige Auswirkungen für Natur und Landschaft vor (s. Kapitel 3.1). Zum Teil handelt es sich dabei um Umweltauswirkungen, die als erhebliche Beeinträchtigungen, d. h. Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes zu werten sind. Diese unterliegen planungsrechtlich der Eingriffsregelung.

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe werden im vorliegenden Fall für die Schutzgüter Arten und Lebensräume sowie Boden vorbereitet. Durch den weitgehenden Erhalt der bereits gestalteten Grünflächen (z. B. Wiesenflächen, Gehölzstrukturen etc.) und entsprechende Schutzvorkehrungen (für Boden, Grundwasser und Klima) kann zur Vermeidung bzw. zur Minderung dieser Eingriffe beigetragen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind zusätzlich zur Eingriffsregelung die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Die erfolgte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ergab, dass im Zuge des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für die schützenswerten Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG zu erwarten sind.

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, mit denen den Anforderungen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich entsprochen wird. Sie finden als Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan Eingang.

3.3.1 Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Grund und Boden

M1 Teilversiegelung im Plangebiet

Flächenversiegelungen innerhalb des Geltungsbereichs sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Stellplätze sollen mit Rasengittersteinen hergestellt werden.

<u>Begründung</u>: Der vorgesehene Gittersteinbelag trägt, wenn auch nur geringfügig, als Maßnahme zur Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut Boden bei. Die Bodenfunktionen bleiben teilweise erhalten.





M2 Schutz der Böden bei Bauarbeiten im Plangebiet

Bei Bauarbeiten im Gebiet ist der natürlich anstehende Oberboden nach DIN 18915 zu sichern, fachgerecht zu lagern und zur Herstellung von Vegetationsflächen wiederzuverwenden.

Bei Abtrag und Auffüllungen sind die einschlägigen Fachempfehlungen zu beachten [46], [48]. Grundsätzlich wird ein Massenausgleich innerhalb des Geltungsbereichs für den Auf- und Abtrag von Bodenmaterial angestrebt. Falls überschüssiges Bodenmaterial anfällt, so sollte dies unter Berücksichtigung seiner Zusammensetzung ortsnah verwertet werden.

<u>Begründung</u>: Ziel der Maßnahme ist es, den Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere zu erhalten und vor Belastungen zu schützen.

3.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

M3 Regenwassermanagement

Der unbelastete Niederschlagswasserabfluss aus dem Plangebiet darf nur zu maximal 50 % der Gesamtgrundstücksfläche dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden. Das verbleibende Oberflächenwasser ist in Zisternen zu sammeln, über wasserdurchlässige Belagsausbildungen oder in angrenzende Vegetationsflächen bzw. in ausgewiesene Rückhalte- und Versickerungsflächen zu versickern [7].

Dachflächen, Regenrinnen und Regenfallrohre, aus unbeschichteten Metallen und anderen Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

<u>Begründung</u>: Die Maßnahmen dienen der schadlosen Abführung von Regenwasser. Regenwasser wird dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

M4 Verwendung insektenschonender Lampen und Leuchten

Für Beleuchtungen (einschließlich Werbeanlagen) sind Lampen und Leuchten mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum zu verwenden. Geeignet sind z. B. Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST-Lampen) oder nach unten abstrahlende LED-Lampen mit warmweißen LED.

Bei der Bauart der Lampen ist darauf zu achten, dass keine Insektenfallen entstehen. Zum Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse sind Leuchten so auszurichten, dass die umliegenden Flächen außerhalb der Ortschaft nicht durch Lichteinstrahlung beeinträchtigt werden.





<u>Begründung</u>: Des Nachts sind durch die Beleuchtungen Lichtimmissionen zu erwarten, durch welche die Fauna in den empfindlichen Lagen (Ortsrand) gestört werden kann. Zu helle und weiße Lampen wirken als Insektenfallen; damit gehen u. a. Nahrungsquellen für nachtaktive Fledermäuse verloren. Durch den Einsatz insektenschonender Lampen und Leuchten und die Ausrichtung der Beleuchtung werden diese Beeinträchtigungen gemindert.

M5 Private Grünfläche

Die im B-Plan (Lageplan, April 2020 [7]) festgesetzte private Grünfläche ist zu erhalten.

M6 Erhalt von Gehölzen

Die im B-Plan (Lageplan, April 2020 [7]) dargestellten vier Obstgehölze entlang der Cresbacher Straße sind zu erhalten. Die Gehölze sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten; abgehende Gehölze sind zu ersetzen.

M7 Artenschutz

Folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Durchführung der Baumaßnahmen zur Erweiterung der Bürofläche bei geeigneter Witterung bzw. zeitliche Beschränkung auf einen Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen. Geeignet hierfür sind regenfreie Tage mit einer Temperatur > 15 °C bzw. der Zeitraum zwischen November und Februar.
- Durchführung ggf. erforderlicher Rodungen von Gehölzen bzw. Gehölzstrukturen außerhalb der Brutperiode von Vögeln. Geeignet hierfür ist der Zeitraum zwischen Oktober und Februar.

Begründung: Die Maßnahmen dienen der Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1. BNatSchG.

3.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Der vorliegende Bebauungsplan "Cresbacher Straße" bereitet Eingriffe im Sinne des BNatSchG i. W. aufgrund der zulässigen Neuversiegelungen vor, die mit Baukörpern und Hof-/Stellplatzflächen einhergehen. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG sind die Schutzgüter Arten und Lebensräume sowie Boden zu beachten.

Nachfolgend werden die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe schutzgutbezogen den Wirkungen der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt.





3.4.1 Schutzgut Arten und Lebensräume

Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Schutzguts Arten und Lebensräume bildet die Ökokonto-Verordnung [50], die sich i. W. an den Empfehlungen der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Feinmodul) [17] orientiert. Die rechnerische Detailbilanz ist in Anlage 2.1 dargestellt.

Im Rahmen der Planung ist von einem Verlust geschotterter Flächen sowie kleiner Grünflächen auszugehen. Die neu überbaubare Fläche beträgt maximal 1.270 m².

Die private Grünfläche entlang der Cresbacher Straße sowie die darauf stockenden vier Obstgehölze sind zum Erhalt festgesetzt. Die übrigen noch unversiegelten Flächen sind bereits zum Teil begrünt.

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 6.140 Ökopunkten.

3.4.2 Schutzgut Boden

Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Schutzguts Boden bildet die Ökokonto-Verordnung [50], die sich i. W. den Empfehlungen der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg [23] orientiert.

Im Plangebiet liegen bereits stark anthropogen geprägte Böden vor (Wertstufe 1). Die versiegelten bzw. bereits bebauten Flächen haben keine Bedeutung hinsichtlich der Bodenfunktionen (Wertstufe 0).

Für den Boden wird ein Eingriff durch eine zusätzliche Bebauung bzw. vollständige Versiegelung auf einer Fläche von insgesamt ca. 1.270 m² vorbereitet. Geringfügig gemindert wird dieser Eingriff, indem die Stellplätze, mit einer Fläche von ca. 70 m², mit Rasengittersteinen ausgeführt werden sollen (Wertstufe 0,5).

Die rechnerische Detailbilanz ist in Anlage 2.2 dargestellt. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 4.940 Ökopunkten.

3.4.3 Gesamter Ausgleichsbedarf

Unter Berücksichtigung der Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Lebensräume sowie Boden entsteht im Zuge des Vorhabens ein Ausgleichsbedarf von insgesamt ca. **11.080 Ökopunkten**. Dieser wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen beglichen.

3.5 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte für die Erweiterung des bereits bestehenden Betriebsgeländes der Firma Proteccolor Pulverbeschichtung GmbH wurden im Zuge der Voruntersuchungen geprüft, auf Grundlage einer Standortbewertung. Im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie aus logistischen Gründen ist es günstig, die vorgesehenen baulichen Veränderungen bzw. Erweiterungen auf dem bereits genutzten Grundstück zu realisieren.





4 Zusätzliche Angaben

4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Methodik der hier dokumentierten Umweltprüfung zum derzeitigen Verfahrensstand orientiert sich an der Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB [2]. Die Umweltprüfung integriert den Grünordnungsplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Optimierung und Beurteilung der Planung hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft.

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt ein Eingriff dann vor, wenn Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds erheblich beeinträchtigen können. Nach § 14 NatSchG Baden-Württemberg bilden die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), Straßen und Wege Regelbeispiele für Eingriffe [11], [14].

Die Bearbeitung des Umweltberichts in der vorliegenden Fassung erfolgte auf folgenden Grundlagen:

- fachbezogene Ortsbegehung im November 2021 zur Erhebung von Aspekten zu den in Kapitel 3.1 aufgeführten Schutzgütern,
- fachbezogene Ortsbegehung im November 2021 unter Berücksichtigung des Habitatpotenzials der Fläche für europarechtlich geschützte Arten bzw. Artengruppen zur Erstellung einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung,
- Bebauungsplan (Lageplan, Begründung, planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen),
- vorhandene Unterlagen zu den geforderten Inhalten des Umweltberichts. Diese sind an entsprechender Stelle zitiert und im Literaturverzeichnis aufgeführt.

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Erarbeitung des Berichts.

4.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sollen die erheblichen Umweltauswirkungen überwacht werden, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten [2]. Ziel ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind abhängig von der tatsächlichen Bebauung und der Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen. Die Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird im Rahmen der nachgeschalteten Baugenehmigung überwacht.





Zur Unterstützung beim Monitoring soll die zuständige Behörde (LRA Freudenstadt) den Vorhabenträger gemäß § 4 BauGB unterrichten, wenn sie über Erkenntnisse zu unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans verfügt [2].

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Pfalzgrafenweiler hat die Aufstellung des Bebauungsplans "Cresbacher Straße" am südlichen Ortsrand von Durrweiler beschlossen. Das geplante Gewerbegebiet soll der Standortsicherung dienen sowie die Möglichkeit zur Ansiedlung gleichartiger Gewerbe bieten. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die betreffenden Grundstücke baurechtlich als Gewerbegebiet ausgewiesen und somit dem Innenbereich zugeordnet werden. Auf dem Grundstück befindet sich zudem ein Heizhaus zur Nahwärmeerzeugung. Die maximal zulässige Versiegelungsrate liegt innerhalb des Plangebiets bei 80 %.

Der Gesetzgeber fordert, im Rahmen der Abwägung öffentlicher und privater Belange eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung erfolgte unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht dargestellt.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die Flurstücke Nrn. 315/2 u. 316/1 sowie Teilflächen der Flurstücke Nrn. 320/3 (Feldweg) auf der Gemarkung Durrweiler.

Das Plangebiet setzt sich aus dem bestehenden Betriebsgelände der Firma Proteccolor Pulverbeschichtung GmbH, einem Heizhaus zur Nahwärmeerzeugung, versiegelten Straßenflächen, Park- und Lagerplätzen sowie umgebenden, vereinzelt mit Gehölzen bestandenen Grünflächen, inkl. einem Versickerungsbecken, zusammen.

Die bestehende Nutzung für Malerbetrieb und Pulverbeschichtung soll weitergeführt werden. Im Plangebiet sind kleine bauliche Veränderungen bzw. Erweiterungen vorgesehen. So ist im südlichen, östlichen und nördlichen Teil des Grundstücks die Anlage von insgesamt 16 Parkplätzen geplant (ca. 70 m²). Entlang der Nordseite des Bestandsgebäudes soll darüber hinaus auf einer Fläche von ca. 30 m² das bestehende Büro erweitert werden. Kleinflächig erfolgen im Bereich geschotterter Flächen weitere Versiegelungen. Die Gehölze, Grünflächen und Versickerungsflächen im Geltungsbereich sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. Zufahrten, Stellplätze und Lagerflächen im Freien sollen mit oberflächenwasserdurchlässigen Belägen erstellt werden. Es ist von einer maximalen Neuversiegelung von insgesamt ca. 1.270 m² auszugehen.

Mit dem Bebauungsplan werden nachteilige Umweltauswirkungen vorbereitet. Die geplanten baulichen Veränderungen bzw. Erweiterungen sind als Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes zu werten. Sie betreffen insbesondere die Schutzgüter Arten und Lebensräume sowie Boden. Für den Menschen sowie die weiteren Umweltschutzgüter Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft und Landschaft sind lediglich geringfügige Auswirkungen zu erwarten.





Der besondere Artenschutz wurde im Verfahren in Form einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen für europarechtlich geschützte Arten bzw. Artengruppen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen mit dem Vorhaben nicht verbunden. Folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Durchführung der Baumaßnahmen zur Erweiterung der Bürofläche bei geeigneter Witterung bzw. zeitliche Beschränkung auf einen Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen. Geeignet hierfür sind regenfreie Tage mit einer Temperatur > 15 °C bzw. der Zeitraum zwischen November und Februar.
- Durchführung ggf. erforderlicher Rodungen von Gehölzen bzw. Gehölzstrukturen außerhalb der Brutperiode von Vögeln. Geeignet hierfür ist der Zeitraum zwischen Oktober und Februar.

Die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen, die zur Vermeidung bzw. zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen innerhalb des Gebiets geeignet sind, fließen in die Festsetzungen des Bebauungsplans ein. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ergab ein Defizit, das auf die zulässige Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden und die überbauten Freiflächen zurückzuführen ist. Insgesamt besteht demnach ein Kompensationsdefizit von insgesamt ca. 11.080 m² Ökopunkten. Dieses wird über externe Maßnahmen ausgeglichen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Im Falle eines Verlusts von Gehölzen werden Ersatzpflanzungen erforderlich.

Die Umweltverträglichkeit der vorliegenden Planung ist abhängig von den prognostizierten Auswirkungen und den entsprechenden Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich. Durch Überwachung der Bauausführungen sowie der Ausgleichsmaßnahmen soll gewährleistet werden, dass die vorliegende Planung keine unvorhergesehenen Auswirkungen nach sich zieht.

HPC AG

Projektleiterin

Dr. Barbara Eichler

Dipl.-Biologin

Projektbearbeiterin

Jeanette Hauenstein

M.Sc. Umweltnaturwissenschaften



ANHANG

Literatur- und Quellenverzeichnis



Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [2] Baugesetzbuch (BauGB) v. 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414).
- [3] Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Artenund Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [4] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2019): Bodenkundliche Einheiten bzw. Hydrologische Einheiten Baden-Württemberg, Maßstab 1 : 50.000, Kartenviewer November 2021.
- [5] Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77.
- [6] Gassner, E.; Winkelbrandt, A.; Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5 C.F. Müller Verlag. Heidelberg. 480 Seiten.
- [7] Gemeinde Pfalzgrafenweiler (2020): Bebauungsplan "Cresbacher Straße", Lageplan, Begründung, Planungsrechtliche Festsetzungen u. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.
- [8] Geologisches Landesamt Baden-Württemberg: Geologische Karte, GK 25 Blatt Nr. 7417 Altensteig, Maßstab 1 : 25.000, einschließlich Begleitheft.
- [9] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) v. 17. März 1998, BGBI I 1998, 502.
- [10] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBI. I S. 2542.
- [11] Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg, NatSchG), Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBI. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015.
- [12] Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 6. Dezember 1983 (GBI. S. 797).
- [13] HPC AG (2021): Flächennutzungsplan "Hochnagoldtal 2015 3. Änderung", Verwaltungsgemeinschaft Altensteig Umweltbericht mit strategischer Umweltprüfung v. 29.03.2021.
- [14] Landesbauordnung Baden-Württemberg v. 08.08.1995 (GBI. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBI. S. 612) m. W. v. 01.01.2018.
- [15] LEO Landeskunde entdecken online (2015): Naturräume in Baden-Württemberg: Schönbuch und Glemswald, Internetangebot, Download Mai 2019.





- [16] LfU Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Fachdienst Naturschutz) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege, Merkblatt 1, Karlsruhe.
- [17] LfU Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Karlsruhe, abgestimmte Fassung August 2005.
- [18] LfU Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung, abgestimmte Fassung, Karlsruhe 2005.
 - Ergänzt durch: StadtLandFluss: Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung, Wolfschlugen 05/2016.
- [19] LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell), Karlsruhe.
- [20] LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2008): Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte. ISBN: 978-3-88251-339-4.
- [21] LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2009): Arten, Biotope, Landschaft Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 5., ergänzte und überarbeitete Auflage Stand 11/2018, Karlsruhe.
- [22] LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Reihe Luft, Boden, Abfall, Heft 31, Stuttgart.
- [23] LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Stand Dezember 2012, Karlsruhe.
- [24] LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Potenzielle natürliche Vegetation in Baden-Württemberg (Naturschutz Spectrum Themen 100), Karlsruhe.
- [25] LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitsbericht. 2. überarbeitete Auflage, September 2014, Karlsruhe.
- [26] LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2018a): Verbreitungsgebiet Großer Feuerfalter *Lyceana dispar* (Haworth, 1803), Stand April 2018.
- [27] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2018b): Verbreitungsgebiet Eremit Osmoderma eremita (Scopoli, 1763), Stand April 2018.
- [28] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2018b): Verbreitungsgebiet Hirschkäfer– *Lucanus cervus* (Linnaeus, 1758), Stand April 2018.





- [29] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Artensteckbrief Hirschkäfer– *Lucanus cervus* (Linnaeus, 1758), Stand Dezember 2019.
- [30] LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2020a): Artensteckbrief Schlingnatter Coronella austriaca (Laurenti, 1768), Stand Mai 2020.
- [31] LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2020b): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (Linnaueus, 1758), Stand Mai 2020.
- [32] LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2020c): Artensteckbrief Großer Feuerfalter *Lyceana dispar* (Haworth, 1803), Stand Januar 2020.
- [33] LUBW Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2020d): Artensteckbrief Eremit *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763), online verfügbar unter https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/eremit-osmoderma-eremita-scopoli-1763 (aufgerufen am 03.11.21).
- [34] LUBW Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2021a): Daten- und Kartendienst der LUBW. Online verfügbar unter https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/ (aufgerufen am 10.11.2021).
- [35] LUBW Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2021b): Internetportal besonders und streng geschützter Arten. Online verfügbar unter https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-strenggeschuetzte-arten (aufgerufen am 11.11.2021).
- [36] LUBW Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2021c): LAK Amphibien und Reptilien. Online verfügbar unter https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak (aufgerufen am 11.11.2021).
- [37] LUBW Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2021d): Artenschutz und Windkraft; Geodaten Fledermäuse. Online verfügbar unter https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-wind-kraft/-/document_library_display/bFsX3wOA3G54/view/258651 (aufgerufen am 11.11.2021).
- [38] MLR Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2021): Naturräume Baden-Württembergs: Schwarzwald; Infodienst Landwirtschaft Ernäherung Ländlicher Raum. Online verfügbar unter http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.LR, Lde/Laendlicher+Raum/Allgemeines/Schwarzwald (abgerufen am 22.11.2021).
- [39] Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung ÖKVO) Stand vom 19. Dezember 2010.
- [40] Regierungspräsidium Karlsruhe (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 7418-341 "Nagolder Heckengäu" und das Vogelschutzgebiet 7418-401 "Ziegelberg".



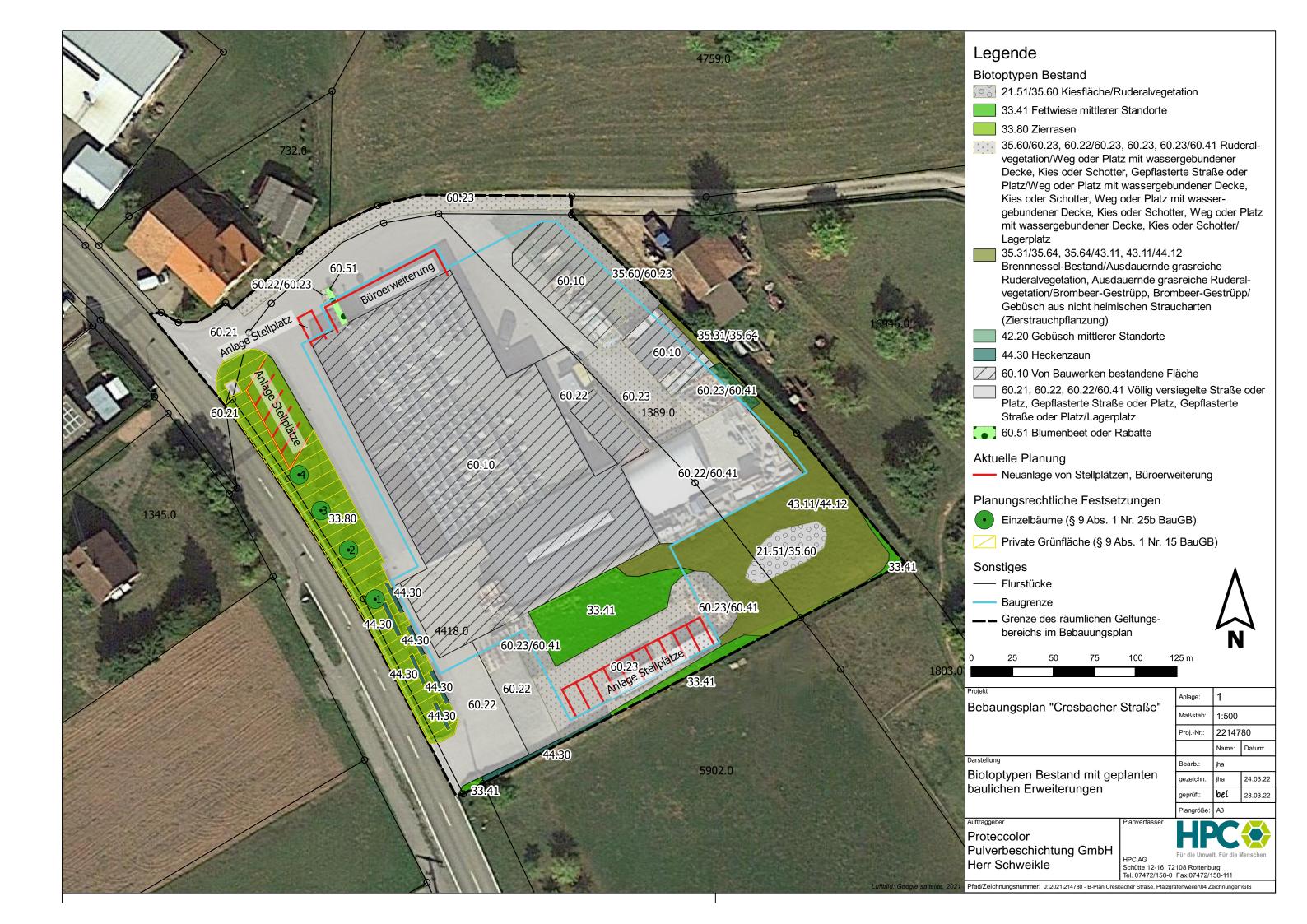


- [41] Regionalverband Nordschwarzwald (2015): Regionalplan 2015, verbindlich seit 10. April 2015, Raumnutzungskarte Blatt West, Maßstab 1 : 50.000.
- [42] Regionalverband Nordschwarzwald (2017): Landschaftsrahmenplan, bearbeitet von HHP HAGE + HOPPENSTEDT PARTNER und agl Hartz Saad Wendl angewandte geographie, landschafts-, stadt- und raumplanung, Pforzheim 2018.
- [43] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABI. EG Nr. L 305/42) "FFH-Richtlinie".
- [44] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997, ABI. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) "Vogelschutzrichtlinie".
- [45] Schweikle, T. (2021): mündliche Informationen vom 15.11.2021.
- [46] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BlmSchV), vom 12.06.1990 (BGBI. I S. 1036), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBI. I S. 2146).
- [47] Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.
- [48] Umweltministerium Baden-Württemberg (1991): Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme, Reihe Luft, Boden, Abfall, Heft 10, Stuttgart.
- [49] Umweltministerium Baden-Württemberg (1994): Leitfaden zum Schutz der Böden beim Auftrag von kultivierbarem Bodenaushub, Reihe Luft, Boden, Abfall, Heft 28, Stuttgart.
- [50] Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig Eggenhausen Simmersfeld (2021): Flächennutzungsplan, Planfassung vom 29.03.2021 (Hochnagoldtal 2015, 3. Änderung).
- [51] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.
- [52] Verordnung über bauliche Nutzung von Grundstücken, Baunutzungsordnung Baden-Württemberg, Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017.
- [53] Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBI. S. 389), in Kraft getreten am 22.12.2013 bzw. 01.01.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (GBI. S. 777) m. W. v. 01.01.2015.



ANLAGE 1

Biotoptypen Bestand mit geplanten baulichen Erweiterungen, Maßstab 1 : 500



ANLAGE 2

Detailbilanzen

- Biotoptypen Boden 2.1
- 2.2

Detailbilanz Biotoptypen



(Erläuterungen zur Bewertung s. Textteil Kap. 3.1.3 und 3.4.1)

a) Plangebiet

Fläche		Bestand						
Bezeichnung	ca. [m²] 2.070	Ausgangsbio	Wertstufe	Punkte/ m²	Ökopunkte			
Bereits versiegelte Flächen		60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	sehr gering	1	2.070		
	1.150	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	sehr gering	1	1.150		
	320	60.22	Gepflasterter Weg oder Platz	sehr gering	1	320		
	360	60.22/60.41	Gepflasterter Weg oder Platz/Lagerplatz	sehr gering	1	360		
	3.900					3.900		
Freiflächen	120	60.22	Gepflasterter Weg oder Platz (Rasengittersteine) sehr ge		2	240		
	10	60.22/60.23	Gepflasterter Weg oder Platz/Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	sehr gering	2	20		
	620	60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	sehr gering	2	1.240		
	150	60.23/60.41	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter/Lagerplatz	sehr gering	2	300		
	100	35.60/60.23	Ruderalvegetation/Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (geringer Grünflächenanteil)	gering	5	500		
	70	21.51/35.60	Kiesfläche/Ruderalvegetation (geringer Grünflächenanteil)	gering	6	420		
	60	44.30	Heckenzaun (heimische Art)	gering	6	360		
	10	60.51	Blumenbeet oder Rabatte (Strauchpflanzung)	gering	6	60		
	560	43.11/44.12	Brombeer-Gestrüpp/Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten (Zierstrauchpflanzung, Biotoptyp 43.11 dominiert)	gering	8	4.480		
	30	35.31/35.64	Brennnessel-Bestand/ Ausdauernde grasreiche Ruderalvegetation (artenarm)	mittel	9	270		
	310	33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (artenarm)	mittel	11	3.410		
	90	33.80	Zierrasen (überdurchschnittliche Artenausstattung)	mittel	12	1.080		
	410	33.80	Zierrasen (überdurchschnittliche Artenausstattung), als private Grünfläche zum Erhalt festgesetzt	mittel	12	4.920		
	20	42.20	Gebüsch mittlerer Standorte (artenarm)	mittel	14	280		
	2.560					17.580		
Vorhabensfläche 6.460					Summe	21.480		



Gutachten Nr. 2224780(1b), Anlage 2.1, Seite 2

b) Ermittlung Ausgleichsbedarf



Zulässige Versiegelung im Plangebiet (GRZ 0,8):ca. 5.170 m²Bereits versiegelte Fläche im Ausgangszustand:ca. 3.900 m²Noch zulässige Neuversiegelung:ca. 1.270 m²

Grünflächen im Ausgangszustand*:

Ökopunktewert der Grünflächen*:

Mittlerer Ökopunktewert der Grünflächen pro m²*:

Ökopunktewert der im Zuge des B-Plans beanspruchten

Grünflächen (1.270 m²): ca. 7.480 Ökopunkte

^{*} nach Abzug der Fläche bzw. der Ökopunkte der festgesetzten privaten Grünfläche, s. B-Plan (März 2021)

Fläche (noch zulässige Neuversiegelung)		Bestand/Planung (noch zulässige Neuversiegelung)						
Bezeichnung	ca. [m²]	Ausgangsbiot	Wertstufe	Punkte/ m²	Ökopunkte			
Ausgangszustand	1.270	s. a)	Nicht versiegelte Flächen innerhalb des B-Plangebiets (geschotterte Flächen, Grünflächen, Gestrüppe etc.)	gering	6,35	7.480		
Summe	1.270					7.480		
Planungszustand	1.200	60.10/60.21/6 0.22	Von Bauwerken bestandene Fläche/Völlig versiegelter Weg oder Platz/Gepflasterter Weg oder Platz	sehr gering	1	1.200		
	70	60.22	Gepflasterter Weg oder Platz (Rasengittersteine)	sehr gering	2	140		
Summe	1.270					1.340		
Ausgleichsbedarf (zulässige Neuversiegelung)					Summe	6.140		



Gutachten Nr. 2224780(1b), Anlage 2.1, Seite 3



c) Ausgleichsmaßnahmen

- wird ergänzt -



Detailbilanz Schutzgut Boden



(Erläuterungen zur Bewertung s. Textteil Kap. 3.1.4 und 3.4.2)

					Kompensationsbedarf		
Aktuelle Nutzung	Fläche F	Zukünftige Nutzung	BvE	BnE	KB = F x (BvE-BnE)		
	max. ca. [m²]		Wertstufe	Wertstufe	[Bodenwerteinheiten]	Ökopunkte	
Bereits versiegelte Flächen	3.900	Bestand: Von Bauwerken bestandene Flächen, versiegelte bzw. gepflasterte Flächen/Lagerplätze	0,00	0,00	0	0	
Freiflächen 1.270		Planung: Von Bauwerken bestandene Flächen, versiegelte bzw. gepflasterte Flächen/Lagerplätze	1,00	0,00	1.270	5.080	
	1.290	Geschotterte Flächen, Grünflächen etc.	1,00	1,00	0	0	
Summen KB	6.460				1.270	5.080	
					Kompensationswirkung		
Minderung/Kompensation	Fläche F	Zukünftige Nutzung	BnM	BvM	KW = F x (BnM	= F x (BnM-BvM)	
	max. ca. [m²]		Wertstufe	Wertstufe	[Bodenwerteinheiten]	Ökopunkte	
Minimierung Vollversiegelung	70	Anlage von Stellplätzen mit Rasengittersteinen	1,00	0,50	35	140	
Summen KW	70				35	140	
E/A Bilanz (KB-KW)	+					-4.940	

Erläuterungen:

BvE Bewertung vor dem Eingriff
BnE Bewertung nach dem Eingriff

KB Kompensationsbedarf in Bodenwerteinheiten (BWE)

BnM Bewertung nach der Maßnahme
BvM Bewertung vor der Maßnahme

KW Kompensationswirkung in Bodenwerteinheiten (BWE)

